

Einleitung

Tötungsarten und Ermittlungspraktiken: Das in der Titelformulierung enthaltene *und* ist keineswegs ausschließlich additiv gemeint. Die hier versammelten Aufsätze verfolgen nicht nur das Neben- und Miteinander von Verbrechen mit Todesfolge und deren Detektion in der deutschsprachigen Literatur des langen 19. Jahrhunderts. Vielmehr ist die Frage, um die sie kreisen, die, ob es so etwas wie einen inneren Anschluss der Ermittlungspraktiken an die Tötungsarten gibt. Es wird in diesem Band gefahndet nach der verborgenen strukturellen Identität zwischen dem Mord, dem fundamentalen Bruch des Strafgesetzes, und den strafprozessrechtlichen Möglichkeiten, diesen aufzuklären; einer Identität, die, so die zu überprüfende Arbeitshypothese, im Medium der Literatur nicht nur dargestellt, sondern auch reflektiert wird.

Dass eine solche latente strukturelle Identität von Tötungsarten und Ermittlungspraktiken möglich ist, hängt mit der europäischen Verfassungs- und Strafrechtstradition des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit zusammen, auf der das Polizei- und Gerichtswesen und mit ihr die Kriminalistik des 19. Jahrhunderts aufsitzen. Die in diesem Zeitraum aufkommenden neuen Kriminaltechniken, welche die Identität eines möglichen Straftäters feststellen und ihn somit einer Tat überführen, verändern zwar einerseits die Ermittlungspraktiken radikal; andererseits aber kann diese Umstellung nur auf der Basis traditioneller strafrechtlicher Axiome gehandhabt werden. Beides soll im Folgenden umrissen werden.

In *Homo sacer* diskutiert Giorgio Agamben eine Stelle aus dem 28. Kapitel des zweiten Teils von Thomas Hobbes' *Leviathan*, in der dieser »das Recht, einen Bürger zu bestrafen« behandelt. Hobbes' Argument lautet, dass die Bürger dem »Oberherrn« nicht »das Recht zur Bestrafung geben« bzw. gegeben haben können:

Wie hätten die Bürger einem Staate ein solches Recht übertragen können, das ohnehin einem jeden von Natur zukommt. Dadurch aber, dass jeder Bürger sich seines Rechtes begab, erhielt der Staat eine solche Gewalt [...]. Dieses Recht ist ihm daher nicht übertragen, sondern gelassen worden; und zwar nur ihm allein und ganz so, wie es vor Gründung des Staates bestand.¹

¹ Thomas Hobbes: *Leviathan*, übers. von Jacob Peter Mayer, Stuttgart 2012, S. 259.

Agamben zieht aus dieser Stelle den Schluss, dass für Hobbes das Definiens von Souveränität, nämlich die Macht zu strafen, eine strukturelle Identität mit dem Naturzustand aufweist: Der Souverän ist die einzige Person, die im Naturzustand, verstanden als einem Zustand, in dem Gewaltanwendung nicht sanktioniert ist, verblieben ist; das und nur das zeichnet seine Souveränität aus.²

Wenn im Naturzustand verblieben zu sein bzw. sich in ihm zu befinden, heißt, sich seines ursprünglichen Rechtes auf Anwendung von nicht zuletzt tödlicher Gewalt nicht enthalten zu haben, dann gibt es noch eine zweite Figur – Figur verstanden im Sinne von Eder als Artefakt und Symptom –,³ die ihm angehört; und das ist der Verbrecher und vor allem der Mörder. Der Unterschied zum Souverän besteht darin, dass sich das Verbleiben des Verbrechers/Mörders im Naturzustand nicht im Einklang mit den Entscheidungen der anderen Bürger des Staates befindet, da deren Aufgabe des Rechts auf Gewalt von ihnen nur dann gewollt sein kann, wenn diese Handlung von allen (bis auf den Souverän) vollzogen wird. Gleich ist jedoch Verbrecher und Souverän die Entscheidung, das Recht auf Anwendung von Gewalt nicht aufzugeben zu haben und nicht aufzugeben. Aus diesem Grunde spricht Agamben von einer »Zone der Ununterscheidbarkeit« in Bezug auf Souverän und Gesetzesbrecher;⁴ eine Zone, die selbstredend nur strukturell vorhanden ist, nicht aber explizit ausgestellt wird. Auf die »Rechte«, die aus einer solchen verborgenen Identität erwachsen, erhebt noch Schillers Verbrecher aus verlorener Ehre Anspruch, wenn er als »frei[er]« Mann den Fürsten um einen dem Gerichtsurteil vorausseilenden Machtspruch bittet, der ihm auch weiterhin Freiheit und »eine Reuterstelle« bei ihm gewähren soll.⁵

Will man der damit eröffneten Spur der Ununterscheidbarkeit nachgehen, bedarf es vorderhand einer Klärung über einen weiteren von Hobbes angesprochenen Zusammenhang, nämlich den von Strafbefugnis und Staatsverständnis: Wenn, mit Walter Benjamin gesprochen, »in der Ausübung

² Vgl. Giorgio Agamben: *Homo sacer*, Bd. 1: Die souveräne Macht und das nackte Leben, übers. von Hubert Thüring, Frankfurt a.M. 2002, S. 116–118.

³ Vgl. Jens Eder: *Die Figur im Film. Grundlagen der Figurenanalyse*, Marburg 2008, S. 322–425 u. 541–553; vgl. Tilmann Köppe/Tom Kindt: *Erzähltheorie. Eine Einführung*, Stuttgart 2014, S. 128–148.

⁴ Giorgio Agamben: *Homo sacer*, S. 115 u.ö. Vgl. hierzu auch: Maximilian Bergengruen/Roland Borgards (Hg.): *Bann der Gewalt. Studien zur Literatur- und Wissensgeschichte*, Göttingen 2009.

⁵ Friedrich Schiller: *Der Verbrecher aus verlorener Ehre. Eine wahre Geschichte*, in: ders.: *Sämtliche Werke*, Bd. 5, hg. von Wolfgang Riedel, München 2004, S. 31.

der Gewalt über Leben und Tod« sich »das Recht [...] selbst«⁶ bekräftigt, dann werden damit nicht nur Souverän und Verbrecher, sondern auch, wenngleich auf einer anderen Ebene, Verfassungsrecht und Strafrecht als ununterscheidbar oder zumindest zusammenhängend gesetzt.

In der Tat gibt es einen nicht von der Hand zu weisenden historischen und systematischen Zusammenhang zwischen absolutistischen Staatsformen und Staatstheorien auf der einen Seite und der Inquisition als Theorie und Praxis des Strafrechts in Europa auf der anderen. Zwar ist es richtig, dass letztere bereits im 13. Jahrhundert und damit vor dem Aufkommen des Absolutismus einsetzt,⁷ dennoch haben beide ihre Hochzeit im Übergang von Mittelalter zur Neuzeit⁸ und enden im 19. Jahrhundert, mit Ausläufern freilich bis ins 20. Jahrhundert.⁹ Und auch inhaltlich gibt es gute Gründe dafür, die Inquisition als das Strafrecht absolutistischer Staatsformen zu verstehen: Die Vorstellung, dass die Gesetze, so eine Definition bei Jean Bodin, nichts anderes als die kodifizierte Form der »Befehlsgewalt«¹⁰ eines absolut regierenden Fürsten sind, entspricht auf Ebene des formalen Strafrechts, dass – und auch diese Definition der Inquisition gilt vom ausgehenden Mittelalter bis in die Moderne – »alles, was zur Belastung, wie zur Entschuldigung des Beschuldigten dient, von Amtswegen erforscht oder mit anderen Worten die materielle Wahrheit ermittelt werde«.¹¹

⁶ Walter Benjamin: Zur Kritik der Gewalt, in: ders.: Gesammelte Schriften Bd. 2/1, hg. von Rolf Tiedemann, Frankfurt a.M., S. 188.

⁷ Vgl. zur Entwicklung des Inquisitionsstrafrechts aus dem Infamationsstrafrecht bei Innozenz III. und dessen weltliche Aufnahme bei dem Stauferkaiser Friedrich II.: Winfried Trusen: Der Inquisitionsprozess. Seine historischen Grundlagen und frühen Formen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte/Kanonistische Abteilung 74 (1988), S. 168–230.

⁸ Vgl. zum Inquisitionsverfahren: Hermann Conrad: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1: Frühzeit und Mittelalter, Heidelberg u.a. 2011, S. 390–393; zum Absolutismus: Nicholas Henshall: Early Modern Absolutism 1550–1700. Political Reality or Propaganda?, in: Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700), hg. von Ronald G. Asch und Heinz Duchhardt, Köln 1996, S. 25–53; Perry Anderson: Die Entstehung des absolutistischen Staats, übers. von Gerhard Fehn, Frankfurt a.M. 1979, S. 60–65.

⁹ Vgl. Maximilian Bergengruen: Im »gesetzeslosen Raum«. Zur inquisitorischen Logik von Rechtssätzen und Rechtssprüchen in Kafkas »Proceß«, in: Zeitschrift für deutsche Philologie 134 (2015), S. 217–250.

¹⁰ Jean Bodin: Über den Staat, hg., übers. u. gekürzt von Gottfried Niedhart, Stuttgart 1976, S. 42.

¹¹ Julius Mitterbacher/Vincenz Neumayer: Erläuterungen zur Strafprozeß-Ordnung vom 23. Mai 1873. Sammt dem Gesetze vom 23. Mai 1873 betreffend die Bildung der Geschworenenlisten, Graz 1874, S. 251. Hierzu Hermann Conrad: Deutsche Rechtsgeschichte

In beiden Fällen gibt es einen direkten, nicht durch andere Instanzen zu reglementierenden Zugriff vom Souverän (im absolutistischen Staatsrecht) und vom Ermittler (im inquisitorischen Strafrecht) auf das Leben des Untertanen bzw. des Inculpanten, der im Rahmen der Ermittlung der »materielle[n] Wahrheit« nur Objekt-, nicht aber Subjektstatus besitzt. Denn auch bevor ein Mensch in einem regulären Gerichtsverfahren für »*strafbar* befunden«¹² wird – für Immanuel Kant wie für Paul Johann Anselm von Feuerbach (und mit ihnen für das rechtstaatliche Denken der Moderne) die *Conditio sine qua non* für die Ausübung von Strafe –, muss, um zu diesem Urteil zu kommen, Gewalt ausgeübt werden. In der frühen Neuzeit ist in diesem Zusammenhang vor allem die Folter zu nennen, aber auch nach dem 18. Jahrhundert werden »*processuale*[] *Zwangsmittel*«¹³ wie z.B. die Beschlagnahmung von Gegenständen oder die Freiheitsberaubung durch Untersuchungshaft angewandt. Man könnte zugespitzt von einer Strafe vor der Strafe sprechen, die allein deswegen ausgeführt wird, weil der Verdacht (nicht aber der Beweis der Schuld) auf einen Menschen gefallen ist. Auch in verfassungsrechtlichen Konzeptionen, in denen das Recht als eine Kontroll- und Korrekturinstanz von souveräner Macht gedacht wird, wiederholt sich somit diejenige Herrschaft, die es eigentlich kontrollieren soll.

Daraus folgt wiederum, dass es nicht nur in Bezug auf die Figur des einen Souveräns, sondern auch und insbesondere auf die verschiedenen ermittelnden Instanzen aus der Praxis der Strafrechtspflege eine verborgene Ununterscheidbarkeit mit dem Verbrecher als derjenigen Figur gibt, die sich entschlossen hat, sich nicht seines Rechts auf Anwendung von Gewalt zu entschlagen. Nirgends wird diese Ununterscheidbarkeit deutlicher auf den Punkt gebracht als in Friedrich Dürrenmatts *Der Richter und sein Henker*, in dem sich der ermittelnde Kommissär zum Henker oder eben auch zum Mörder des von ihm gejagten Mörders aufschwingt: »Ich bin der einzige«, sagt Bärlach zu Gastmann, »der dich kennt, und so bin ich auch der einzige,

te, S. 390f.; Eberhard Schmidt: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1965, S. 86f.

¹² Kants Schriften, hier die »Grundlegung zur Metaphysik der Sitten«, werden nach der ersten Auflage mit der Sigle »A« zitiert. Wir orientieren uns dabei an: Immanuel Kant: Werkausgabe in zwölf Bänden, hg. von Wilhelm Weischedel, Frankfurt a.M. 1964 u.ö., hier A 196.

¹³ Julius Vargha: Die Verteidigung in Strafsachen. Historisch und dogmatisch dargestellt, Wien 1879, S. 356ff., 361 u. 377.

der dich richten kann. Ich habe dich gerichtet, Gastmann, ich habe dich zum Tode verurteilt». ¹⁴

Für das strafrechtliche Denken im europäischen Abendland sind nun der Mord und seine Ahndung das Kriterium, anhand dessen das gesamte Strafrecht geordnet wird: »Hat er [...] gemordet, so muß er *sterben*«, ¹⁵ heißt es in Kants *Metaphysik der Sitten*. Von diesem »kategorische[n] Imperativ« ¹⁶ des »Wiedervergeltungsrecht[s]« oder »ius talionis« lassen sich alle anderen Formen der Strafgerechtigkeit »proportionierlich« ¹⁷ ableiten: »Beschimpfst du ihn, so beschimpfst du dich selbst; bestiehst du ihn, so bestiehst du dich selbst; schlägst du ihn, so schlägst du dich selbst«. ¹⁸

Wenn der Mord also um 1800 nach wie vor die Königsdisziplin unter den Verbrechen darstellt, weil seine Bestrafung sozusagen evident ist und von dieser Evidenz alle anderen Bestrafungsarten abgeleitet werden können, dann ist derjenige, der sich durch diese Bestrafung als königlich oder souverän auszeichnet, keineswegs mehr so eindeutig bestimmbar. Vielmehr hat sich, Foucault zufolge, das »Recht über den Tod« zu einer »Lebensmacht« verändert ¹⁹ und ist somit, auch im engeren juristischen Zusammenhang, in eine Reihe von verschiedenen Instanzen diffundiert: als Richter der General- und Spezialinquisition, später als Untersuchungsrichter und/oder Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Ebenen der Polizei einerseits und Richter der Hauptverhandlung andererseits, ²⁰ hinzu kommen die verschiedenen Gutachter. ²¹

Das wiederum hat mit einem kategorialen Wechsel im strafrechtlichen Paradigma zu tun. Im ausgehenden 18. Jahrhundert kommt es in allen deutschsprachigen Ländern, erst theoretisch, d.h. in naturrechtlichen und

¹⁴ Friedrich Dürrenmatt: *Gesammelte Werke*, Bd. 4: *Romane*, hg. von Franz Josef Görtz, Zürich 1996, S. 100.

¹⁵ Immanuel Kant: *Grundlegung der Metaphysik der Sitten*, A 199.

¹⁶ Ebd., 205.

¹⁷ Ebd., 200.

¹⁸ Ebd., 197f.

¹⁹ Michel Foucault: *Sexualität und Wahrheit*, Bd. 1: *Der Wille zum Wissen*, Frankfurt a.M. 1986, S. 163.

²⁰ Vgl. zu dieser Entwicklung Maximilian Bergengruen: *Im »gesetzeslosen Raum«*.

²¹ Vgl. zur historischen Entwicklung der Gutachter-, Sachverständigen- und Expertentätigkeit im Strafprozess den Band *Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne*, hg. von Alexander Kästner und Sylvia Kesper-Biermann, Leipzig 2008. Vgl. außerdem zur zunehmenden Professionalisierung der medizinischen Gutachtertätigkeit um 1800 Doris Kaufmann: *Aufklärung, bürgerliche Selbsterfahrung und die »Erfindung« der Psychiatrie in Deutschland 1770–1850*, Göttingen 1995, S. 325–343.

idealistischen Debatten,²² dann im Vorgriff *auf*²³ die und schließlich *in* den jeweiligen Kodifizierungen von materiellem und formalem Strafrecht²⁴ zu weitgehenden Umstrukturierungen in der Gesetzgebung und -ausübung. Diese damit einsetzende langsame Auflösung des inquisitorischen Strafrechts nimmt ihren Ausgangspunkt in der Abschaffung der Folter und, damit zusammenhängend,²⁵ der Aufwertung bisher nicht privilegierter Formen der Beweiswürdigung gegenüber dem Geständnis, das seine zentrale Stellung im Strafprozess einbüßt,²⁶ d.h. von Zeugenaussagen²⁷ und insbesondere von Indizien;²⁸ letzteres erstmalig in dieser neuen Funktion (und daher noch sehr zurückhaltend) im Österreichischen Strafgesetzbuch von 1803 und der *Preussischen Criminalordnung* von 1805.²⁹

²² Vgl. Diethelm Klippel: Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts, Paderborn 1976; Ylva Greve: Verbrechen und Krankheit. Die Entdeckung der »Criminalpsychologie« im 19. Jahrhundert, Köln u.a. 2004, S. 15ff.

²³ Vgl. Mario A. Cattaneo: Aufklärung und Strafrecht. Beiträge zur deutschen Strafrechtsphilosophie des 18. Jahrhunderts, übers. von Thomas Vormbaum, Baden-Baden 1998; Thomas Vormbaum: Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, Berlin/Heidelberg 2009, S. 35f.

²⁴ Vgl. Martin Reulecke: Gleichheit und Strafrecht im deutschen Naturrecht des 18. und 19. Jahrhunderts, Tübingen 2007; Hinrich Rüping/Günter Jerouschek: Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 5. Aufl., München 2007, S. 86f. u. 99ff.

²⁵ Vgl. hierzu René Pöhl: Die Lehre vom Indizienbeweis im 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1999, S. 140; Alexander Ignor: Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz, Paderborn u.a. 2000, S. 162ff.

²⁶ Das Geständnis ist bis heute *regina probatorium*, jedoch kann der urteilende Richter im Zuge der freien Beweiswürdigung seit 1877 über dessen Gewichtung im jeweiligen Prozess frei entscheiden. Vgl. Edward Schramm: Das Geständnis im deutschen Strafprozess, in: Das Geständnis und seine Instanzen. Zur Bedeutungsverschiebung des Geständnisses im Prozess der Moderne, hg. von Anders Engberg-Pedersen u.a., Wien/Berlin 2011, S. 33–50.

²⁷ Vgl. Thomas Weitin: Zeugenschaft. Das Recht der Literatur, München 2009, S. 74–84.

²⁸ Vgl. René Pöhl: Die Lehre vom Indizienbeweis im 19. Jahrhundert, S. 112ff.; Kurt Michels: Der Indizienbeweis im Übergang vom Inquisitionsprozeß zum reformierten Strafverfahren, Tübingen 2000, S. 45ff.; Alexander Ignor: Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 252ff.; Peter Becker: Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts, Göttingen 2002, S. 348ff.; Thomas Vormbaum: Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, S. 105.

²⁹ Adolph Julius Mannkopff (Hg.): Preussische Criminalordnung in einer Zusammenstellung mit den ergänzenden, abändernden und erläuternden Verordnungen. Unter Benutzung der Acten, Berlin 1839, § 277: »So lange kein vollständiger Beweis über das Verbrechen oder den Thäter vorhanden ist, müssen diejenigen Thaten ins Licht gestellt werden, welche die Existenz des Verbrechens oder die Person des Thäters wahrscheinlich machen. (Anzeigen)«. § 278: »Welche Thaten dahin gehören, muss von dem Richter nach der Beschaffenheit eines jeden Falles beurtheilt werden, und es ist nur darauf Be-

Die Aufwertung von Zeugen und vor allem von Indizien bringt eine kategoriale Veränderung in die oben genannte, theoretisch zumindest vorhandene, strukturelle Identität von Souverän und Kapitalverbrecher. Die Frage, wer das Recht zu strafen hat, wird mehr und mehr von der Frage überlagert, ob und in welcher Form sich Beweise (wenn es denn noch Beweise sind) dafür erbringen lassen, dass der Angeschuldigte bzw. Angeklagte die Taten begangen hat, die ihm zur Last gelegt werden. Die Unmöglichkeit, einen juristischen »Beweis«³⁰ im eigentlichen Sinne auch bei Indizien zu führen, wird prominent in Kleists *Der Zweikampf* vorgeführt.

Das inquisitorische Strafrecht mit seiner starken Betonung des Geständnisses baut nämlich auf der, noch bei Feuerbach und Carl Joseph Anton Mittermaier zu findenden, *fictio iuris* eines sicheren Wissens in Bezug auf die Schuld auf, während die darauffolgende Juristen-Generationen *faute de mieux* stärker auf die von Feuerbach zurückgewiesene »*ungewisse Erkenntnis*« – anstelle der »Gewissheit«³¹ (qua Geständnis oder Augenschein) – fokussiert, weil juristische Beweise über Indizien und ohne Geständnis nicht anders klassifizierbar sind.³²

Durch die Integration des aus der Sicht der Zeitgenossen unsicheren, weil lediglich indizierenden Wissens ergibt sich ein neuer forensischer Zweig, die Kriminalistik,³³ in deren Rahmen ab dem 19. Jahrhundert eine Reihe von Entdeckungen stattfinden. Das (Locardsche) Gesetz dieser neuen forensischen Wissenschaft besagt, dass jeder Kontakt eine rekonstruierbare Spur hinterlässt.³⁴ Dies gilt auch für die Methoden der Identifizierung eines Täters, die als Verobjektivierung der (damit als subjektiv und unsicher geltenden) Zeugenaussage angesehen werden.³⁵

dacht zu nehmen, dass nicht durch die weitläufige und mühsame Ausmittlung entfernter Anzeigen die Untersuchung, ohne Nutzen für die Entscheidung, aufgehalten werde«.

³⁰ Heinrich von Kleist: *Der Zweikampf*, in: ders.: *Sämtliche Werke und Briefe in vier Bänden*, Bd. 3: *Erzählungen, Anekdoten, Gedichte*, hg. von Ilse-Marie Barth, Frankfurt a.M. 1990, S. 314–349, hier S. 318.

³¹ Paul Johann Anselm von Feuerbach: *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts*, 5. verb. Aufl., Gießen 1812, S. 479.

³² Vgl. Maximilian Bergengruen: *Betrüglische Schlüsse, natürliche Regeln. Zur Beweiskraft von forensischen und literarischen Indizien in Kleists »Der Zweikampf«*, in: *Ausnahmestand der Literatur. Neue Lektüren zu Heinrich von Kleist*, hg. von Nicolas Pethes, Göttingen 2011, S. 133–165.

³³ Vgl. Rebekka Habermas/Gerd Schwerhoff (Hg.): *Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*, Frankfurt a.M. 2009, S. 97ff.

³⁴ Vgl. Barbara Büchner: *Morde unterm Mikroskop. Mit der Wissenschaft auf Verbrecherjagd*, Reinbek b. Hamburg 2002, S. 54.

³⁵ Vgl. ebd., S. 23; Miloš Vec: *Die Spur des Täters. Methoden der Identifikation in der Kriminalistik (1879–1933)*, Baden-Baden 2002, S. 12ff.

An erster Stelle ist hierbei die Entwicklung der Daktyloskopie zu nennen, also die Methode, einen Täter anhand eines Fingerabdrucks zu erkennen, welche, aus der Kolonialverwaltung kommend, in der europäischen Kriminalistik ab dem Ende des 19. Jahrhunderts eingesetzt wird, wiewohl immer wieder Zweifel an der behaupteten vollständigen Identifizierung laut werden. Die Daktyloskopie wiederum erhöht ihrerseits die Zweifel an dem biometrischen Verfahren der Bertillonage (seit den 1880er Jahren), also der Vermessung der Gliedmaßen, und der Polizeiphotographie (seit den 1840er Jahren), welche wiederum spätestens durch den Vergleich mit der Bertillonage als unsicher gekennzeichnet wird. Als genereller Unsicherheitsfaktor gilt zu dieser Zeit nicht zuletzt die Verwaltung aller Identifikationsdaten in Registraturen und vor allem die Unmöglichkeit, unter diesen Umständen zu einem Einzelabgleich zu kommen.³⁶ Ungeachtet ihres unsicheren Erkenntniswerts stellen all diese Verfahren insofern Zwangsmittel dar, als ein Beschuldigter zur Herausgabe seiner Identifikationsmerkmale im Zusammenhang einer Ermittlung gezwungen werden kann, obwohl er noch nicht für strafwürdig befunden wurde.

Von dieser Entwicklung ausgehend, stellt sich nun die diesen Band leitende Frage, inwieweit im für das 19. Jahrhundert maßgebenden Paradigma des Indizienbeweises und mithin des unsicheren Wissens die aus dem alteuropäischen Rechtsdenken kommende verschwiegene strukturelle Identität zwischen dem Souverän bzw. den von der Souveränität bestellten ermittelnden Instanzen und dem Kapitalverbrecher, beide mit der Anmaßung, das Recht auf Gewalt nicht abgeben zu wollen, weiter fortbesteht und, wenn es dies tut, wie es sich in diesem Fortbestand verändert. Diese Frage wird an die Literatur des langen 19. Jahrhunderts gerichtet, die einerseits als Kind ihrer Zeit den Entwicklungen strafrechtlichen Denkens nicht enthoben sein kann, andererseits aber, im Gegensatz zu einem juristischen Fachtext, die Freiheit besitzt oder zumindest besitzen kann, ihre Verwurzelung als solche auszustellen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen – und das ist titelgebend für diesen Band –, dass für die Detektion im 19. Jahrhundert, die mehr und mehr auf kriminalistische Methoden zur Identifizierung von Tat und Täter zurückgreifen kann, nicht mehr noch, wie in der Vormoderne, vorrangig das Faktum des Mordes *tout court* im Vordergrund steht, sondern das in seinen Details zu rekonstruierende Zustandekommen dieses Mordes. Im

³⁶ Vgl. ebd.; Simon A. Cole: *Suspect Identities. A History of Fingerprinting and Criminal Identification*, Cambridge u.a. 2001, S. 140–167.

Zeitalter der Kriminalistik muss also nicht mehr nur allein festgestellt werden, *dass* jemand ermordet wurde, sondern mehr und mehr ist das *wie* von Interesse. Aus diesem Grund legen die Aufsätze in diesem Band in der Regel ihren Schwerpunkt nicht nur auf den Mord als solchen, sondern auch und vor allem auf die jeweils spezifischen Tötungsarten. Diese nämlich bilden mitunter eine Eigenlogik heraus, in der sie juridisch kodifiziert und kriminalistisch ermittelt werden. Es gilt also auch, nach den jeweiligen historischen Wissensformationen zu fragen, vor denen konkrete Tötungsarten eine (juristische, medizinische und kulturelle) Konjunktur erleben – wie etwa der Kindsmord und der Giftmord um 1800.

Vor diesem Hintergrund nähert sich der Band in drei Teilen der Korrelation von Tötungsarten und Ermittlungspraktiken. Zunächst steht die Praxis des Ermittels in ihren kriminalistischen und literarischen Spezifika im Fokus. CHRISTIAN KIRCHMEIER entwirft unter Bezugnahme auf den juridischen Kontext des Rechtsbruchs eine Gattungstheorie von Kriminalerzählungen, die sich im Lauf des 19. Jahrhunderts vom Kasus hin zum Rätsel entwickeln. Dass Ermittlungspraktiken für die Struktur literarischer Texte konstitutiv sein können, demonstriert auch ANTONIA EDER in ihrem Beitrag, der eine unabschließbare Indizienlese als zentrales Movens von Schillers *Geisterseher* aufzeigt. Die Grenzen der Aufklärung im doppelten Sinn – als der Ordnungsstiftung verpflichteten Epoche und als Ziel kriminalistischer Ermittlungspraktiken – arbeitet KLARA SCHUBENZ anhand der Rolle des Waldes in der *Judenbuche* heraus. Topographische Aspekte sind schließlich zentral für GIDEON HAUTS Beitrag, der sich den Rückgriffen auf altes Ermittlungswissen in Fontanes *Ellernklipp* widmet.

Der Giftmord ist wohl diejenige Tötungsart, deren Eigenlogik am klarsten zu Tage tritt, deswegen ist ihm der zweite Teil des Bandes gewidmet. Wie sehr die Unsichtbarkeit des Giftmords konstitutiv nicht nur für die auf ihn gerichteten Ermittlungspraktiken ist, sondern auch für dessen literarische Darstellung, zeigt MICHAEL NIEHAUS anhand der Fälle der Charlotte Ursinus und der Gesche Gottfried. Die Änderungen im Wissen vom Giftmord verfolgt HARALD NEUMEYERS Beitrag, indem er die Darstellung des Falls der giftmordenden Marquise de Brinvillier von Pitaval bis zu E.T.A. Hoffmann nachvollzieht. Die Giftmordepisode im *Fräulein von Scuderi* ist dann auch der Ausgangspunkt der Argumentation von STEPHANIE LANGER, die die Parallelisierung und Kontrastierung der beiden zentralen Tötungsarten in Hoffmanns Text – des Giftmords und des Herzstiches – und der auf sie bezogenen Ermittlungspraktiken aufzeigt.

Oftmals, zumal im Fokus der Kriminalpsychologie, treffen sich Tötungsart und Ermittlungspraktik in der Figur des Täters, des Delinquenten. Dieser Konstellation – und ihrer Virulenz für die Gattung der Fallerzählung – geht der dritte Teil des Bandes nach. SUSANNE DÜWELL arbeitet in ihrer Auseinandersetzung mit Kleins *Annalen der Rechtsgelehrsamkeit* anhand des Konflikts um die Definierbarkeit und (Un-)Unterscheidbarkeit von Mord und Totschlag heraus, wie Prinzipien der Erfahrungsseelenkunde und der zeitgenössischen Pädagogik in juristischen Fallerzählungen wirkmächtig werden. Dass gerade ein auf das Seelenleben des Täters gerichtetes Ermittlungsinteresse – zumal bei Morden, die ohne ersichtliches Motiv geschehen – mit blinden Flecken konfrontiert ist und inwiefern sich Gutachten und literarischer Text dazu positionieren, zeigt der Beitrag von JILL BÜHLER anhand von E.T.A. Hoffmanns Schmolling-Gutachten und seinen *Elixieren des Teufels*. Das Verhältnis von historischem, gutachtlichem und literarischem Fall und deren jeweiliger Inszenierungen einer Zuordenbarkeit der Tat zum Täter ist es auch, das ARNE HÖCKER in seiner Auseinandersetzung mit dem Phänomen Woyzeck herausarbeitet. Der abschließende Beitrag von CARSTEN ZELLE spannt einen Bogen vom frühen zum späten 19. Jahrhundert und zeigt anhand eines Falls von Gift- und eines von Raubmord vor dem Hintergrund der Ausdifferenzierung der Kriminalanthropologie die Entwicklung jener Ermittlungspraktiken, die nach der Relation der Tat zum Täter fragen.

Die Beiträge des Bandes gehen zurück auf eine Tagung des Moduls »Recht. Literatur und Forensik« des ProDoc »Das unsichere Wissen der Literatur. Natur, Recht, Ästhetik«, die im Juni 2014 stattfand. Tagung und Publikation wurden ermöglicht durch den Schweizerischen Nationalfonds. Für die koordinatorische Unterstützung sind wir Sina Friedrichs zu herzlichem Dank verpflichtet, für die umsichtige Redaktion des Bandes danken wir Daniela Clauss und Hannah Klima.